

# **Statuten des Vereins Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs".
- (2) Er hat seinen Sitz an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, in 8952 Irdning-Donnersbachtal, Altirdning 11 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und Koordination des Managements der großen Beutegreifer Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal in Österreich. In diesem Sinne werden im Zusammenwirken von Bund, Ländern und zahlreichen Interessensgruppen Lösungsstrategien und konkrete Handlungsoptionen erarbeitet, weiterentwickelt und deren Umsetzung im gesamten Bundesgebiet unterstützt. Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Empfehlungen für den Umgang mit großen Beutegreifern
- Ausarbeitung von Vorschlägen zu Herdenschutzmaßnahmen und deren Finanzierung
- Erstattung von Empfehlungen für eine koordinierte Vorgehensweise bei Entschädigungszahlungen
- Koordination des Monitorings der großen Beutegreifer sowie Unterstützung bei der Umsetzung der Berichterstattung
- Konzeption und Durchführung von Projekten und Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Weiterentwicklung der Informationsangebote
- Förderung des Dialogs zwischen den Interessengruppen
- Internationale Zusammenarbeit

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
  - a) Gemeinsame Versammlungen, Tagungen und Workshops
  - b) Informationsveranstaltungen und Vorträge
  - c) Wissenstransfer und Beratungen
  - d) Führung einer eigenen Website
  - e) Aufbau von Datenbanken zur Verwaltung von Grundlagendaten

- f) Bundesländer und Staaten übergreifende Projekte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Fördermittel der EU, des Bundes und der Länder
  - c) Sonstige materielle Mittel

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können der Bund, vertreten durch das fachzuständige Ressort für Landwirtschaft, das fachzuständige Ressort für Arten- und Naturschutz sowie die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können ausgewählte Organisationen sowie juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch das Einbringen ihrer fachlichen Expertise zu fördern in der Lage sind und grundsätzlich österreichweit tätig sind.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft mittels Beitrittserklärung. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer sind berechtigt je zwei Vertreter:innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden; im Fall des Bundes je eine:n Vertreter:in aus den Bereichen Landwirtschaft sowie Arten- und Naturschutz oder zwei Vertreter:innen falls die Kompetenzen in einem gemeinsamen Ressort liegen. Falls sie es für notwendig erachten, können die ordentlichen Mitglieder auch weitere Experten oder Expertinnen zu den Mitgliederversammlungen entsenden.
- (2) Besteht ein Wunsch auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann dies beim Verein beantragt werden. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheiden die Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Organisationen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand, an die Vereinsadresse, mindestens zwei Monate vorher schriftlich in jeder technisch möglichen Form mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so

ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Versand der elektronischen Mitteilung maßgeblich.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen, auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder - ihre entsandten Vertreter:innen - sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie die Nutzung der Einrichtungen des Vereins stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Änderungen bei den entsandten Vertreter:innen (inklusive Kontaktdaten) sind unverzüglich an die Geschäftsstelle des Vereines zu melden.
- (3) Jede:r Vertreter:in der ordentlichen Mitglieder ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich zu allen in den Mitgliederversammlungen behandelten Punkten zu äußern und Informationen vom Vorstand oder dem Geschäftsföhrer bzw. der Geschäftsföhrerin zu verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind im Rahmen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder (Bund oder Bundesländer) oder vier der von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter:innen dies verlangen, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information oder Einsicht in Unterlagen auch zu sonstigen Terminen binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Den ordentlichen Mitgliedern ist vom Vorstand der geprüfte Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zu übermitteln.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten und sich zu bemühen die Beschlüsse der Vereinsorgane in ihrem Wirkungsbereich umzusetzen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Beiträge, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe

verpflichtet. Diese Verpflichtung kann nur bis zu der vom Bund oder dem jeweiligen Land genehmigten Höhe erfolgen.

- (9) Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder können, mit ihrer Zustimmung, vom Vorstand in von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsgruppen entsandt werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder**

- (1) Die außerordentlichen Mitglieder (ihre entsandten Vertreter:innen) sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind wie ordentliche Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 zu laden.
- (2) Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt, zwei Vertreter:innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (3) Änderungen bei den entsandten Vertreter:innen (inklusive Kontaktdaten) sind an die Geschäftsstelle des Vereines unverzüglich zu melden.
- (4) Anträge der außerordentlichen Mitglieder an die Mitgliederversammlung können gemäß § 10 Abs. 5 im Wege des Vorstandes gestellt werden.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder (ihre offiziell entsandten Vertreter:innen) haben das Recht sich zu allen in den Mitgliederversammlungen behandelten Punkten zu äußern.
- (6) Vertreter:innen der außerordentlichen Mitglieder können mit deren Zustimmung vom Vorstand in von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsgruppen entsandt werden.
- (7) Den außerordentlichen Mitgliedern wird der Zugang zu vom Verein erfassten Monitoringdaten im Rahmen der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen gewährt.
- (8) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie müssen die Vereinsstatuten beachten.
- (9) Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Vereinsstatuten zu erhalten.
- (10) Unterlagen sind den außerordentlichen Mitgliedern seitens des Vereines (z.B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen) elektronisch oder postalisch (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), der oder die Geschäftsführer:in (§16) und die Schiedsstelle (§ 17).

## § 10: Mitgliederversammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich, spätestens bis 30. April statt. Jährlich findet außerdem mindestens eine weitere Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlungen können aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes auch unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung gänzlich oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder teilweise in Form einer Videokonferenz abgewickelt werden. Beschlüsse sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten und den Sitzungsteilnehmern bis spätestens eine Woche nach der Sitzung zu übermitteln (auch Mail zulässig).
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden als Ergebnisprotokolle geführt. Das Abstimmungsergebnis ist nur in seiner Gesamtheit und nicht namentlich festzuhalten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern oder vier der von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter:innen oder von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Einberufung durch die Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2),
  - e) Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer Kuratorin (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen sechs Wochen statt.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tagesordnung sind die für die Beratung vorliegenden Unterlagen anzuschließen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die Rechnungsprüfer:innen (Abs. 3 lit. c-d) oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
- (5) Schriftliche Anträge zu Mitgliederversammlungen, die bis zur Versendung der Einladung bei der Geschäftsstelle einlangen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist in dringlichen Fällen der Mitgliederversammlung bei Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (7) Beschlüsse mit Ausnahme der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern sowie der Auflösung des Vereines können im Umlaufwege durch die ordentlichen Mitglieder gefasst werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern der Beschlussantrag und alle

vorhandenen Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zu übermitteln. Diese Beschlussform ist im Einzelfall durch den Vorstand zu beschließen und durchzuführen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und in das Protokoll über diese Sitzung aufzunehmen.

- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (durch deren entsandten Vertreter:innen) teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung offiziell entsandten Vertreter:innen.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig
- (10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechte, die an anwesende Vertreter:innen übertragen wurden, werden beim Erreichen des Präsenzquorums berücksichtigt.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Insbesondere Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, außerordentliche Mitglieder aufgenommen, Mitglieder ausgeschlossen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns bzw. Obfrau. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des
- c) Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Wahl und Enthebung des Obmanns bzw. der Obfrau sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Beiträge für ordentliche Mitglieder, vorbehaltlich einer gegebenenfalls notwendigen Genehmigung durch den Bund oder durch die jeweiligen Länder;
- h) Beschlussfassung über die Annahme sonstiger materieller Mittel, sofern sie nicht von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern und freiwillige Auflösung des Vereins;

- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme und Kündigung von Beschäftigten und die Bestellung sowie Kündigung eines Geschäftsführers bzw. Geschäftsführerin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung;
- l) Festlegung von Arbeitsbereichen.

## **§ 12: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, jedenfalls einem Obmann bzw. Obfrau und dessen bzw. deren Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Kassier:in. Bei Bedarf vertreten sich Schriftführer:in und Kassier:in wechselseitig.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder aus deren Mitte gewählt. Die ordentlichen Mitglieder haben bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine bzw. ihre Stelle eine:n andere:n Vertreter:in den Vorstand zu kooptieren. Die offizielle Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt im Rahmen einer nächsten Mitgliederversammlung. Fällt der Vorstand ohne Ergänzung ausgeschiedener Mitglieder durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, bei Verhinderung von dessen bzw. deren Stellvertreter:in, schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Ist auch der Stellvertreter bzw. Stellvertreterin verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung gänzlich oder durch Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder teilweise in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes bzw. der Obfrau den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufwege gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung sein bzw. ihre Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, führt der Schriftführer bzw. Schriftführerin den Vorsitz.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Budgetvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Beschlussfassung zur Einholung von Umlaufbeschlüssen;
- f) Beschlussfassung zur virtuellen Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Ausschreibung zur Aufnahme von Beschäftigten des Vereines;
- i) Dienstrechtliche Aufnahme und Kündigung von Beschäftigten des Vereins.

## **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder; Geschäftsjahr**

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung zugewiesen wurden. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Urkunden mit denen Rechtsverbindlichkeiten eingegangen werden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. der Obfrau sowie eines weiteren Mitglieds des Vorstandes oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Obmann bzw. die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier bzw. die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns bzw. der Obfrau, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin oder des Kassiers bzw. der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen. Ist die Stellvertretung des Obmannes ebenfalls verhindert übernimmt der Schriftführer bzw. die Schriftführerin die Aufgaben der Vereinsleitung. In diesem Fall dürfen die Handlungen nur bei Vorliegen eines mehrheitlich zustimmenden Vorstandsbeschlusses gesetzt werden.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer können nur Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind, sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten sinngemäß.

## **§ 16: Geschäftsführer:in**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für die Abwicklung der ihm bzw. ihr von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragenen laufenden Geschäfte verantwortlich. Die Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat sein bzw. ihr Büro am Sitz des Vereins. Er bzw. sie führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 17: Schiedsstelle**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Vertretern oder Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder, die zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt sind, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schiedsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schiedsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schiedsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie die Abwicklung zu veranlassen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.